



Inhaltsverzeichnis

Teil A

§ 1	Allgemeines.....	3
§ 2	Organisation.....	3
§ 3	Ausbildung, Prüfung, Weiterbildung	4
§ 4	Leistungsgrundsatz	4
§ 5	Schiedsrichterpflichten	4
§ 6	Ahndung von Vergehen der Schiedsrichter.....	4
§ 7	Schiedsrichterausweise	5
§ 8	Schiedsrichteransetzung	5

Teil B

§ 9	Schiedsrichtereinsatz im DHB.....	6
§ 10	Schiedsrichterkommission	6
§ 11	Tagungen der Schiedsrichterkommission und deren Ausschüsse	7
§ 12	Ausschuss Schiedsrichterlehrstab	7
§ 13	Ausschuss Profiligen.....	8
§ 14	Ausschuss 3. Liga.....	9
§ 15	Schiedsrichterwartetagung.....	9
§ 16	Schiedsrichterlehrwartetagung	10

Teil C

§ 17	Zusätzliche Regelungen für die Regional- und Landesverbände	10
§ 18	Sekretär, Zeitnehmer und Schiedsrichterbeobachter	10
§ 19	Bezirksschiedsrichtervereinigung.....	11
§ 20	Arbeitskreis Schiedsrichter (Bezirksebene).....	11
§ 21	Bezirksschiedsrichterwart	11
§ 22	Arbeitskreis Schiedsrichter (Verbandsebene)	11
§ 23	Verbandsschiedsrichterwart.....	12
§ 24	Beauftragte für besondere Aufgaben	12
§ 25	Beendigung der Tätigkeit als Schiedsrichter, Sekretär, Zeitnehmer oder Schiedsrichter- beobachter.....	12
§ 26	Regelfälle der Streichung, Streichung wegen mangelnder Eignung, Austritt aus dem Verein oder der HSG.....	12
§ 27	Schiedsrichterpflichten/Freistellung von Schiedsrichterpflichten	13
§ 28	Zuständigkeit als Sportinstanz	13
§ 29	Ehrenschiedsrichter	14
§ 30	Werbung auf Schiedsrichterkleidung	14

§ 31	Feststellung der Schiedsrichteranzahl, Wechsel des Vereins oder der Handballspielgemeinschaft (HSG) von Schiedsrichtern (gültig bis 30.6.2019)	14
§ 31	Feststellung der Schiedsrichteranzahl, Wechsel des Vereins oder der Handballspielgemeinschaft (HSG) von Schiedsrichtern (gültig in dieser Form ab 01.07.2019)	15
§ 32	Schiedsrichtermeldung für Mannschaften im Bereich des DHB, der 3. Liga sowie auf Verbandsebene im HHV (gültig in dieser Form bis 30.6.2019)	16
§ 32	Schiedsrichtermeldung für Mannschaften im Bereich des DHB, der 3. Liga sowie auf Verbandsebene im HHV (gültig in dieser Form ab 01.07.2019)	17
§ 32a	Schiedsrichtermeldung für Mannschaften auf Bezirksebene im HHV (entfällt zum 30.6.19 ersatzlos, Regelungen ab 1.7.2019 in §§ 31 und 32 enthalten)	17
§ 33	Sonderregelung bei Neugründung von Handballabteilungen, Bildung und Auflösung von Handballspielgemeinschaften	18
§ 34	Folgen der Nichterfüllung des Schiedsrichtersolls	18
§ 35	Folgen der Nichterfüllung des Schiedsrichtersolls im zweiten Jahr.....	18
§ 36	Folgen der Nichterfüllung des Schiedsrichtersolls ab dem dritten Jahr	18
§ 37	Abfolge der Anwendung der §§ 34 – 36.....	19
§ 38	Kontrollpflicht und Strafbefugnis des Präsidiums, Fristen	19
§ 39	Schiedsrichtermeldung der Bezirke an den Verband zur Durchführung des Spielbetriebs oberhalb der Bezirksebene	20

Teil A

§ 1 Allgemeines

- (1) Teil A der Schiedsrichterordnung des Deutschen Handballbundes (DHB) ist für die Verbände verbindlich und gilt unmittelbar; die Landesverbände können ergänzende Regelungen treffen, sofern die Landes- und Regionalverbände hierzu ausdrücklich ermächtigt werden, in einem Teil C können zudem zusätzliche Regelungen getroffen werden.
- (2) Das Schiedsrichterwesen ist unverzichtbarer Teil des Spielverkehrs im Bereich des DHB und seiner Verbände.
- (3) Die Durchführung eines regelgerechten Spielverkehrs erfordert, dass geeignete und gut ausgebildete Schiedsrichter, Zeitnehmer und Sekretäre in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen. Zu diesem Zweck ist jeder Verein verpflichtet, seinem Landesverband die geforderte Zahl an Schiedsrichtern, Zeitnehmern und Sekretären zu melden. Einzelheiten können die Landes- und Regionalverbände in einer Zusatzbestimmung regeln.
- (4) Schiedsrichter i. S. dieser Ordnung und der Spielordnung (SpO) des DHB ist, wer über einen gültigen Schiedsrichterausweis verfügt; Einzelheiten regelt § 7.

Für Zeitnehmer, Sekretäre und Schiedsrichterbeobachter gelten die Bestimmungen für Schiedsrichter analog; Einzelheiten sind in Teil B für den Bereich des DHB geregelt, die Landes- und Regionalverbände können Einzelheiten in einer Zusatzbestimmung regeln.

- (5) Voraussetzung für die Anerkennung und den Einsatz als neutraler Schiedsrichter, SR-Beobachter sowie Sekretär oder Zeitnehmer ist
 - a) die Mitgliedschaft in einem Verein, der über seinen Landesverband dem DHB angehört,
 - b) der erfolgreiche Abschluss der Ausbildung nach den verbindlichen Vorgaben der DHB-Schiedsrichterkommission,
 - c) die charakterliche und körperliche Eignung,
 - d) die Vollendung des 16. Lebensjahres, für Minderjährige ist jedoch das Einverständnis ihres gesetzlichen Vertreters erforderlich.

Die Landesverbände können für den von ihnen geleiteten Jugendspielverkehr Ausnahmen zu d) zulassen.

siehe auch Teil C § 20

- (6) Ein im Rahmen von Absatz 3 gemeldeter Schiedsrichter, Zeitnehmer oder Sekretär kann innerhalb des Deutschen Handball-Bundes nur einmal auf das Schiedsrichtersoll angerechnet werden.

Dies gilt entsprechend, wenn der Landesteil C die Meldung von Schiedsrichterbeobachtern oder Funktionären zulässt.

Weitere Mitgliedschaften, persönlich oder in weiteren Funktionen in anderen Sportvereinen oder Verbänden bleiben unbeschadet.
- (7) Die Förderung von weiblichen Schiedsrichtern ist eine Aufgabe aller Gremien im DHB; Ziel ist, alle Spiele im weiblichen Bereich möglichst mit Schiedsrichterinnen zu besetzen.

§ 2 Organisation

- (1) Die Durchführung der Aufgaben und die Organisation im Schiedsrichterwesen obliegen dem DHB und seinen Mitgliedsverbänden im jeweiligen Zuständigkeitsbereich.
- (2) Zu diesem Zweck können Richtlinien erlassen und zuständige Sportinstanzen bestimmt werden. Einzelheiten können die Landes- und Regionalverbände in einer Zusatzbestimmung regeln.
- (3) Für den Spielverkehr im Bereich gemeinsamer Oberligen ist von den beteiligten Verbänden zu regeln, welche Schiedsrichterordnung Anwendung findet oder eine vertragliche Regelung zu treffen.
- (4) Einzelheiten für den Bereich des vom DHB und den Ligaverbänden geleiteten Spielverkehrs sind im Teil B dieser Ordnung geregelt.

Die Regional- und Landesverbände können Einzelheiten für den von ihnen geleiteten Spielverkehr in einer Zusatzbestimmung regeln, die inhaltlich dieser Schiedsrichterordnung nicht widersprechen darf.

§3 Ausbildung, Prüfung, Weiterbildung

- (1) Die von der Schiedsrichterkommission des DHB erlassenen Richtlinien sind für die Durchführung der Ausbildung und Prüfung sowie Weiterbildung mit etwaigen Prüfungen der Schiedsrichter, Zeitnehmer, Sekretäre und Schiedsrichterbeobachter in den Regional- und Landesverbänden verbindlich.

Die Einzelheiten für den HHV sind in der APVO für Schiedsrichter geregelt.

- (2) Die Durchführung von Weiterbildungsmaßnahmen für Schiedsrichter, Zeitnehmer und Sekretäre sowie Schiedsrichterbeobachter, die einem Oberligakader angehören, obliegt dem Landesverband, der für die Durchführung des Spielbetriebs der Oberliga verantwortlich ist, sofern keine anderslautende vertragliche Regelung getroffen worden ist.
- (3) Die Weiterbildung der Schiedsrichter, Zeitnehmer, Sekretäre und Schiedsrichterbeobachter, die einem Kader des DHB angehören, obliegt ausschließlich der DHB-Schiedsrichterkommission.

§4 Leistungsgrundsatz

- (1) Die Schiedsrichter werden Leistungsklassen zugeordnet. In der Regel wird ein Schiedsrichter zunächst in die unterste Klasse eingestuft.

Bei nachgewiesener Eignung ist die Einstufung in eine höhere Leistungsklasse zulässig.

Für Zeitnehmer, Sekretäre und Schiedsrichterbeobachter gelten die Regelungen analog

- (2) Der Auf- und Abstieg in eine höhere oder niedrigere Klasse ist von den Leistungen abhängig. Wesentliche Merkmale für die leistungsgerechte Einstufung sind die Beurteilungen aufgrund von Beobachtungen im Spiel und die Ergebnisse der Regel- und Fitnessstests.
- (3) Den Auf- und Abstieg regeln die zuständigen Schiedsrichtergremien für den jeweiligen Zuständigkeitsbereich.
- (4) Für den Einsatz in bestimmten Spielklassen können durch die jeweiligen Schiedsrichtergremien Altersgrenzen festgesetzt werden.

§5 Schiedsrichterpflichten

- (1) Jeder Schiedsrichter muss sich bewusst sein, dass von seinem Gesamtverhalten und seiner Leistung der Verlauf des Spiels abhängen kann. Er trägt wesentlich dazu bei, Ansehen und Entwicklung des Handballsports positiv zu beeinflussen. Gründliche Kenntnisse der Spielregeln und deren Anwendung sowie eine gute körperliche Verfassung sind neben objektiver Beurteilung der Spielvorgänge Voraussetzung für eine gute Schiedsrichterleistung. Seine Entscheidungen darf der Schiedsrichter nur auf Grund seiner Feststellungen treffen. Er darf sich dabei nicht beeinflussen lassen.
- (2) Schiedsrichter haben Spiele, zu denen sie angesetzt sind, zu leiten.
- (3) Ist ein Schiedsrichter begründet verhindert oder hält er sich für befangen, ein Spiel zu leiten, entscheiden die jeweiligen Schiedsrichtergremien (zuständiger Landesverband, DHB-Schiedsrichterkommission). Einzelheiten können die Landes- und Regionalverbände in einer Zusatzbestimmung regeln.
- (4) Die Leitung von Spielen ohne Auftrag ist unzulässig; Ausnahmen ergeben sich aus §77 DHB-SpO.
- (5) Die Schiedsrichter sind verpflichtet, an den geforderten Lehrveranstaltungen und Leistungsüberprüfungen ihrer jeweiligen Leistungsklasse teilzunehmen und sich körperlich leistungsfähig zu halten.

siehe auch Teil C § 27

§6 Ahndung von Vergehen der Schiedsrichter

- (1) Schiedsrichter unterliegen den Satzungs- und Ordnungsbestimmungen und der Rechtsprechung der Rechtsinstanzen des DHB und seiner Landesverbände. Der DHB und die Landesverbände können jeweils für ihren Bereich bestimmen, dass eine Sportinstanz bei Ordnungswidrigkeiten nach §25 der Rechtsordnung (RO) des DHB den Schiedsrichtern gegenüber Strafbefugnisse hat.

Das Recht der Landesverbände steht auch bestehenden Regionalverbänden zu.

- (2) Unbeschadet der vorstehenden Bestimmungen können gegen Schiedsrichter, die den ihnen übertragenen Aufgaben und Pflichten nicht nachkommen oder gegen die Grundregeln sportlichen Verhaltens verstoßen, durch die zuständigen Schiedsrichtergremien Maßnahmen nach den Absätzen 3 und 4 getroffen werden.
- (3) Die zuständigen Schiedsrichtergremien legen im Benehmen mit den jeweiligen spielleitenden Stellen die Tatbestände und die Sanktionen für Verstöße im Verhalten der Schiedsrichter des jeweiligen Bereichs fest.

Dies gilt insbesondere für

- a) wiederholtes schuldhaftes Nichtantreten zur Spielleitung,
 - b) wiederholtes unbegründetes Absagen von Spielleitungen,
 - c) Spielleitung ohne Auftrag,
 - d) wiederholtes schuldhaftes Fernbleiben von den Lehrveranstaltungen,
 - e) Missachtung von Anordnungen der Sportinstanz,
 - f) Missbrauch des Schiedsrichterausweises.
- (4) In Ergänzung zu den Ordnungsmaßnahmen der Rechtsordnung können die zuständigen Schiedsrichtergremien in den Fällen von Absatz 3 weitere Ordnungsmaßnahmen verhängen, wie z. B.
 - Verweis,
 - befristete Nichtansetzung zu Spielen,
 - Rückstufung in eine niedrigere Leistungsklasse,
 - Streichung von der Schiedsrichterliste.
 - (5) Vor Streichung von der Schiedsrichterliste muss dem Betroffenen und seinem Verein Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.
 - (6) Für Zeitnehmer, Sekretäre und Schiedsrichterbeobachter gelten die Regelungen aus § 6 analog.

§ 7 Schiedsrichterausweise

- (1) Schiedsrichterausweise werden ausschließlich vom jeweiligen Landesverband befristet ausgestellt, verlängert und dokumentiert. Sie bleiben Eigentum des Ausstellers und sind bei Beendigung der Schiedsrichtertätigkeit oder beim Wechsel des Landesverbandes zurückzugeben.

Schiedsrichter, die einem Kader des DHB angehören, erhalten für den Zeitraum der Zugehörigkeit einen DHB-Schiedsrichterausweis.

Für Zeitnehmer, Sekretäre und Schiedsrichterbeobachter können gesonderte Ausweise ausgestellt werden; für den Bereich des DHB werden diese durch den DHB ausgestellt.

- (2) Der gültige Schiedsrichterausweis berechtigt nach Maßgabe des DHB und der Verbände zum freien Eintritt zu den Handballspielen in ihrem Zuständigkeitsbereich.
- (3) Schiedsrichter mit gültigem Schiedsrichterausweis sind grundsätzlich befugt, als Zeitnehmer/Sekretär tätig zu sein; die Qualifizierung für bestimmte Spielklassen obliegt den für die Spielklasse zuständigen Schiedsrichtergremien.

siehe auch Teil C § 25

§ 8 Schiedsrichteransetzung

- (1) Die Schiedsrichteransetzung ergibt sich grundsätzlich aus der Vorschrift des § 76 Spielordnung. Einzelheiten regeln die jeweils zuständigen Schiedsrichtergremien auf der Grundlage der Ordnungen der jeweiligen Landesverbände.

Die Ansetzung für Spiele in verbandsübergreifenden Spielklassen ist durch besondere Vereinbarung einem Schiedsrichtergremium zu übertragen.

Die Förderung von weiblichen Schiedsrichtern ist Aufgabe aller Schiedsrichtergremien im DHB; Spiele im weiblichen Bereich sollen auf allen Ebenen möglichst mit weiblichen Schiedsrichtern besetzt werden.

- (2) Die Schiedsrichteranzetzung bei Freundschaftsspielen und Turnieren obliegt mit Ausnahme der Fälle aus Absatz 3 grundsätzlich dem für den Heimverein bzw. Ausrichter zuständigen Schiedsrichtergremium. Einzelheiten können die Landes- und Regionalverbände in einer Zusatzbestimmung regeln.

Sollen Schiedsrichter aus anderen Landesverbänden eingesetzt werden, müssen die jeweils betroffenen Schiedsrichtergremien zustimmen.

- (3) Abweichend von Absatz 2 obliegt die Schiedsrichteranzetzung im Erwachsenenbereich der Schiedsrichterkommission des DHB, an die auch die Anforderung zu richten ist
- a) bei Freundschaftsspielen zwischen Mannschaften der Ligaverbände;
 - b) bei Freundschaftsspielen zwischen Mannschaften der Ligaverbände und ausländischen Mannschaften;
 - c) bei Freundschaftsspielen von Mannschaften der Ligaverbände gegen andere Mannschaften;
 - d) bei Turnieren, an denen überwiegend Mannschaften der Ligaverbände teilnehmen.

Der DHB-Schiedsrichterwart kann die Schiedsrichteranzetzung generell oder im Einzelfall einem Landesschiedsrichterwart übertragen.

Für die Leitung der Spiele im Rahmen von Absatz 3 gelten die Bestimmungen der Finanz- und Gebührenordnung des DHB.

- (4) Für die Schiedsrichteranzetzung von Freundschaftsspielen, an denen Mannschaften der 3. Liga beteiligt sind, ist grundsätzlich der Schiedsrichterwart des Landesverbands verantwortlich, in dessen Bereich die Spiele durchgeführt werden.
- (5) Die Ansetzung von Zeitnehmern, Sekretären und Schiedsrichterbeobachtern erfolgt nach den Bestimmungen in Teil B, die Landes- und Regionalverbände können Einzelheiten in einer Zusatzbestimmung regeln.

Für den vom DHB und den Ligaverbänden geleiteten Spielverkehr sowie das Schiedsrichterwesen in der Zuständigkeit des DHB und der Ligaverbände gelten darüber hinaus die Bestimmungen von

Teil B

§9 Schiedsrichtereinsatz im DHB

- (1) Die DHB-Schiedsrichterkommission ist berechtigt,
- a) in Spielen des Pokals sowie in Spielen unter der Verantwortung des DHB Schiedsrichter der Landesverbände einzusetzen,
 - b) Landesverbände mit der Besetzung von Spielen der 3. Liga, der Jugendbundesligen und des Pokals zu beauftragen,
 - c) Schiedsrichter, die DHB-Spiele im Zuständigkeitsbereich des DHB und der Ligaverbände leiten oder künftig leiten sollen, zu Weiterbildungs- und Überprüfungsmaßnahmen einzuberufen.
- (2) Die Berufung zu den unter Abs. 1 genannten Einsätzen und Maßnahmen geht der Tätigkeit dieser Schiedsrichter in den Landesverbänden vor. Vorgesehene Einsätze und Maßnahmen sind den zuständigen Landesverbänden zeitgerecht mitzuteilen.
- (3) Die Landesverbände sind verpflichtet, die an sie delegierten Spiele durch die Verbandsebene zu besetzen.

§10 Schiedsrichterkommission

- (1) Die Schiedsrichterkommission ist gem. §41 Satzung DHB zuständig für das Schiedsrichterwesen im DHB.

- (2) Mitglieder der Schiedsrichterkommission sind
 - a) der Vizepräsident Leistungssport oder ein vom Präsidium Beauftragter Vertreter als Vorsitzender
 - b) der DHB-Schiedsrichterwart
 - c) der Schiedsrichterwart 3. Liga
 - d) der DHB-Schiedsrichterlehrwart
- (3) Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben wird die Schiedsrichterkommission durch drei Ausschüsse unterstützt,
 - a) den Ausschuss Schiedsrichterlehrstab (§ 12);
 - b) den Ausschuss Profiligen (§ 13);
 - c) den Ausschuss 3. Liga (§ 14).
- (4) Die Mitglieder der Schiedsrichterkommission und der Ausschüsse werden vom Präsidium berufen.
- (5) Die Schiedsrichterkommission
 - a) koordiniert die Tätigkeit ihrer Ausschüsse;
 - b) setzt die Beschlussvorlagen ihrer Ausschüsse um und entscheidet über Ahndungsmaßnahmen gem. §§ 13 (2) h) bzw. 14 (2) h);
 - c) delegiert Aufgaben an die Schiedsrichterwarte der Landesverbände (Ansetzung von Schiedsrichtern und Zeitnehmern/Sekretären);
 - d) schlägt dem Präsidium vor, welche Schiedsrichter in welcher Reihenfolge an die EHF und an die IHF für die Aufnahme in die internationale Schiedsrichterliste gemeldet werden sollen;
 - e) wirkt bei der Festsetzung der Höhe der Spielleitungsentschädigung für Schiedsrichter, Zeitnehmer, Sekretäre und Schiedsrichterbeobachter der DHB-Kader mit;
 - f) wirkt bei der Erstellung von Durchführungsbestimmungen für den Spielbetrieb der Ligaverbände und für den Spielbetrieb des DHB (3. Liga, Jugendbundesliga, Länderpokal) mit, soweit es die Belange des Schiedsrichterwesens betrifft;
 - g) ist bei der Beratung von Anträgen zu beteiligen, die das Schiedsrichterwesen betreffen.

§ 11 Tagungen der Schiedsrichterkommission und deren Ausschüsse

- (1) Die Schiedsrichterkommission tagt mindestens zweimal im Jahr auf Einladung des Vorsitzenden.
- (2) Die Ausschüsse tagen nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich auf Einladung des jeweiligen Vorsitzenden in Abstimmung mit dem Vorsitzenden der Schiedsrichterkommission. Der Einladung zur Sitzung ist eine Tagesordnung beizufügen.
- (3) Tagungen der Schiedsrichterkommission leitet der Vorsitzende (§ 10 Ziffer 2 a)), im Verhinderungsfall der DHB-Schiedsrichterwart.
- (4) Tagungen der Ausschüsse leitet der jeweilige Vorsitzende oder dessen Vertreter.
- (5) Die Schiedsrichterkommission und ihre Ausschüsse sind jeweils beschlussfähig, wenn außer dem jeweiligen Vorsitzenden gem. Absatz 4 bzw. 5 mehr als die Hälfte der jeweiligen Mitglieder anwesend sind.
- (6) Beschlüsse der Schiedsrichterkommission und der jeweiligen Ausschüsse werden mit mehr als der Hälfte der Zahl der jeweils anwesenden Mitglieder gefasst.

§ 12 Ausschuss Schiedsrichterlehrstab

- (1) Dem Ausschuss Schiedsrichterlehrstab gehören an:
 - a) der DHB-Schiedsrichterlehrwart als Vorsitzender;
 - b) der Schiedsrichterlehrwart 3. Liga;
 - c) der DHB-Regelexperte;

- d) ein Vertreter des Ligaverbandes Männer;
 - e) ein Vertreter des Ligaverbandes Frauen;
 - f) ein Vertreter der Schiedsrichterlehrwarte der Landesverbände, der für zwei Jahre im Rahmen der Schiedsrichterlehrwartetagung (§16) gewählt wird.
- (2) Dem Ausschuss Schiedsrichterlehrstab obliegt
- a) die inhaltliche Erstellung von Richtlinien für die Durchführung der Ausbildung und Prüfung sowie Weiterbildung mit etwaigen Prüfungen der Schiedsrichter in den Regional- und Landesverbänden (§3 Absatz 1);
 - b) die inhaltliche Erstellung von Richtlinien für die Förderung einer einheitlichen Aus- und Weiterbildung in den Regional- und Landesverbänden;
 - c) die Erstellung von Informationen und Lehrmaterialien zur Gewährleistung der einheitlichen Regelauslegung (§2 Buchst. d DHB-Satzung);
 - d) die Planung und Durchführung von Lehrgängen und Maßnahmen gemäß §9 Abs. 1 c);
 - e) die Zusammenarbeit mit den Schiedsrichterlehrwarten der Regional- und Landesverbände.
- (3) Die Aufgaben der Mitglieder des Ausschusses ergeben sich aus ihrem Tätigkeitsbereich und sind in der Berufung durch das Präsidium dokumentiert.
- (4) Für die Wahrnehmung temporärer Aufgaben und Projekte können weitere Mitarbeiter durch die Schiedsrichterkommission eingesetzt werden.

§ 13 Ausschuss Profiligen

- (1) Dem Ausschuss Profiligen gehören an:
- a) der DHB-Schiedsrichterwart als Vorsitzender;
 - b) der DHB-Schiedsrichterlehrwart;
 - c) der Schiedsrichterwart 3. Liga;
 - d) der Schiedsrichteransetzer Bundesligakader;
 - e) der Beauftragte für die Schiedsrichterbeobachtung Profiligen;
 - f) der Beauftragte für den Nachwuchskader;
 - g) ein Vertreter des Ligaverbandes Männer;
 - h) ein Vertreter des Ligaverbandes Frauen;
 - i) der Sprecher des Schiedsrichterelitekaders, der von den Schiedsrichtern des Elitekaders gewählt wird.
- (2) Dem Ausschuss Profiligen obliegt
- a) die Auswahl der Schiedsrichter, die Spiele der Ligaverbände und Spiele auf Bundesebene im DHB leiten sollen;
 - b) die Festsetzung der Kaderzugehörigkeit sowie der Altersgrenzen der Schiedsrichter und Regelung des Auf- und Abstiegs;
 - c) die Ansetzung der Schiedsrichter in den jeweils zugeordneten Ligen;
 - d) der Einsatz von Zeitnehmern/Sekretären;
 - e) der Einsatz der Schiedsrichter-Beobachter;
 - f) die Erstellung von Richtlinien
 - für die Tätigkeit von Zeitnehmern/Sekretären;
 - für die Schiedsrichterbeobachtung;
 - g) die Zusammenarbeit mit den Ligaverbänden und der am Spielbetrieb beteiligten Vereinen;

- h) die Ahndung von Vergehen und Verstößen der Schiedsrichter (§ 6).
- (3) Die Aufgaben der Mitglieder des Ausschusses ergeben sich aus ihrem Tätigkeitsbereich und sind in der Berufung durch das Präsidium dokumentiert.
- (4) Für die Wahrnehmung temporärer Aufgaben und Projekte können weitere Mitarbeiter durch die Schiedsrichterkommission eingesetzt werden.

§ 14 Ausschuss 3. Liga

- (1) Dem Ausschuss 3. Liga gehören an:
 - a) der Schiedsrichterwart 3. Liga als Vorsitzender;
 - b) der Schiedsrichterlehrwart 3. Liga;
 - c) der Schiedsrichteransetzer 3. Liga;
 - d) der Beauftragte für die Schiedsrichterbeobachtung 3. Liga;
 - e) der Beauftragte für den Nachwuchskader;
 - f) ein Vertreter der Schiedsrichterwarte der Landesverbände, der für zwei Jahre im Rahmen der Schiedsrichterwartetagung (§ 15) gewählt wird.
 - g) ein Vertreter des Ausschusses Profiligen (§ 13).
- (2) Dem Ausschuss 3. Liga obliegt
 - a) die Auswahl der Schiedsrichter, die Spiele der 3. Ligen sowie weitere Spiele auf Bundesebene leiten sollen;
 - b) die Festsetzung der Kaderzugehörigkeit sowie der Altersgrenzen der Schiedsrichter und Regelung des Auf- und Abstiegs;
 - c) die Ansetzung der Schiedsrichter in den jeweils zugeordneten Ligen;
 - d) der Einsatz von Zeitnehmer/Sekretäre;
 - e) der Einsatz der Schiedsrichter-Beobachter;
 - f) die Erstellung von Richtlinien
 - für die Tätigkeit von Zeitnehmer/Sekretäre;
 - für die Schiedsrichterbeobachtung;
 - g) die Zusammenarbeit mit den Verbänden, insbesondere den Schiedsrichterwarten und den am Spielbetrieb beteiligten Vereinen;
 - h) die Ahndung von Vergehen und Verstößen der Schiedsrichter (§ 6).
- (3) Die Aufgaben der Mitglieder des Ausschusses ergeben sich aus ihrem Tätigkeitsbereich und sind in der Berufung durch das Präsidium dokumentiert.
- (4) Für die Wahrnehmung temporärer Aufgaben und Projekte können weitere Mitarbeiter durch die Schiedsrichterkommission eingesetzt werden.

§ 15 Schiedsrichterwartetagung

- (1) Auf Einladung der Schiedsrichterkommission wird jährlich mindestens eine Tagung mit den Schiedsrichterwarten der Verbände durchgeführt, bei der ein Informations- und Erfahrungsaustausch über die Probleme in den Verbänden mit dem DHB erfolgt.
- (2) Die Schiedsrichterwarte der Landesverbände wählen aus ihrer Mitte einen Schiedsrichterwart als Vertreter für den Ausschuss 3. Liga (§ 14).
- (3) Die Wahl erfolgt für zwei Jahre.
- (4) Die Tätigkeit im Ausschuss 3. Liga ist von der Zustimmung des Präsidenten seines Landesverbandes abhängig und endet vorzeitig im Falle der Beendigung der Funktion als Schiedsrichterwart im Landesverband.

§ 16 Schiedsrichterlehrwartetagung

- (1) Auf Einladung der Schiedsrichterkommission wird jährlich mindestens eine Tagung mit den Schiedsrichterlehrwarten der Verbände durchgeführt, bei der die vom Ausschuss Schiedsrichterlehrstab vorgesehenen Regelschwerpunkte besprochen und ein Informations- und Erfahrungsaustausch mit dem DHB erfolgt.
- (2) Die Schiedsrichterlehrwarte der Landesverbände wählen aus ihrer Mitte einen Schiedsrichterlehrwart als Vertreter für den Ausschuss Schiedsrichterlehrstab (§ 12).
- (3) Die Wahl erfolgt für zwei Jahre.
- (4) Die Tätigkeit im Ausschuss Schiedsrichterlehrstab ist von der Zustimmung des Präsidenten seines Landesverbandes abhängig und endet vorzeitig im Falle der Beendigung der Funktion als Schiedsrichterlehrwart im Landesverband

Die Regional- und Landesverbände regeln zusätzliche Bestimmungen für den von ihnen geleiteten Spielverkehr in

Teil C

§ 17 Zusätzliche Regelungen für die Regional- und Landesverbände

- (1) Die Regional- und Landesverbände können für den Bereich des von ihnen geleiteten Spielverkehrs neben den ergänzenden Zusatzbestimmungen in Teil A auch zusätzliche Regelungen treffen, die aber nicht im Widerspruch zu den Bestimmungen von Teil A stehen dürfen.
- (2) Zusätzliche Regelungen können getroffen werden
 - a) zum Beobachterwesen im Landesverband
 - b) zur Freistellung von Schiedsrichterpflichten
- (3) Die Landesverbände treffen in Teil C der Schiedsrichterordnung auch Regelungen für Verstöße bei Nichterfüllung des Schiedsrichtersolls und für das Verfahren der Ahndung. Mögliche Strafmaßnahmen sind Geldstrafen, Punktabzüge und die Nichtzulassung von Mannschaften.
- (4) Empfohlen wird:
 - a) in den beiden ersten Jahren der Nichterfüllung des Schiedsrichtersolls sollten ausschließlich Geldstrafen ausgesprochen werden;
 - b) in den beiden folgenden Jahren der Nichterfüllung des Schiedsrichtersolls sollten Punktabzüge neben einer Geldstrafe ausgesprochen werden;
 - c) die Nichtzulassung von Mannschaften sollte frühestens nach dem fünften Jahr der Nichterfüllung des Schiedsrichtersolls neben einer Geldstrafe ausgesprochen werden;
 - d) neugegründeten Handballabteilungen bei Aufnahme des Spielbetriebs in der untersten Spielklasse eine angemessene Zeit von bis zu drei Jahren einzuräumen, ehe eine Bestrafung erfolgt.

§ 18 Sekretär, Zeitnehmer und Schiedsrichterbeobachter

- (1) Als Sekretär bzw. Zeitnehmer wird anerkannt, wer entweder Schiedsrichter i. S. des § 1 ist oder über einen gültigen Sekretär-/Zeitnehmerausweis verfügt. Der Ausweis wird grundsätzlich für zwei Jahre befristet ausgestellt.

Das Mindestalter beträgt grundsätzlich 18 Jahre, kann aber vom Arbeitskreis (AK) Spieltechnik oder vom jeweiligen Bezirksspielausschuss vor dem Meldetermin für die folgende Hallenrunde für die Tätigkeit im eigenen Bereich in den besonderen Durchführungsbestimmungen geregelt werden.

- (2) Sekretäre und Zeitnehmer, die im Bereich der Landesligen, Oberligen, 3. Ligen oder Bundesligen eingesetzt werden sollen, bedürfen der Bestätigung durch den AK Schiedsrichter (Verband).

Sie sind verpflichtet, die angebotenen Lehrveranstaltungen des Verbandes zu besuchen.

- (3) Schiedsrichterbeobachter werden durch die Arbeitskreise Schiedsrichter der jeweiligen Ebene benannt. Sie sind verpflichtet, die angebotenen Lehrveranstaltungen der jeweiligen Ebene zu besuchen.

- (4) Die Arbeitskreise Schiedsrichter (Bezirk bzw. Verband) können für Sekretäre, Zeitnehmer und Schiedsrichterbeobachter ihres Bereichs, die im Rahmen von § 35 SchO auf das SR-Soll angerechnet werden, die Teilnahme an Schiedsrichterpflichtveranstaltungen anordnen.

§ 19 Bezirksschiedsrichtervereinigung

- (1) In jedem Bezirk besteht nur eine Bezirksschiedsrichtervereinigung, der die Schiedsrichter, neutralen Zeitnehmer/Sekretäre und die neutralen Schiedsrichterbeobachter aller Vereine und Handballspielgemeinschaften (HSG) des Bezirkes angehören.
- (2) Die Bezirksschiedsrichtervereinigung ist die Interessenvertretung der Schiedsrichter, neutralen Zeitnehmer/Sekretäre und der neutralen Schiedsrichterbeobachter.
- (3) Die Bezirksschiedsrichtervereinigung wird vom Bezirksschiedsrichterwart geleitet. Er ist für die Einhaltung der Schiedsrichterordnung verantwortlich.

§ 20 Arbeitskreis Schiedsrichter (Bezirksebene)

Der Arbeitskreis Schiedsrichter bearbeitet die Schiedsrichterangelegenheiten auf Bezirksebene, insbesondere die Aus-, Fort- und Weiterbildung der Schiedsrichter, Schiedsrichterbeobachter und der Sekretäre/Zeitnehmer, die Meldung der geforderten Schiedsrichter, Schiedsrichterbeobachter und der Sekretäre/Zeitnehmer an den Verband, die Feststellung der Eignung von Schiedsrichteranwärtern und wirkt bei der Streichung von Schiedsrichtern mit.

Die AK Schiedsrichter Bezirk können das Mindestalter für Schiedsrichter im Jugendspielbetrieb der Bezirke im Rahmen der Spielordnung und von Projekten festlegen.

§ 21 Bezirksschiedsrichterwart

Dem Bezirksschiedsrichterwart obliegt die Ansetzung der Schiedsrichter, Sekretäre- und Zeitnehmer für alle Meisterschafts-, Pokal-, Auswahl- und Freundschaftsspiele im Bezirksgebiet, mit Ausnahme solcher Spiele, für die eine übergeordnete Instanz (Arbeitskreis Spieltechnik HHV) im Einzelfall oder generell gem § 8 eine abweichende Regelung getroffen hat.

§ 22 Arbeitskreis Schiedsrichter (Verbandsebene)

- (1) Der Arbeitskreis Schiedsrichter bearbeitet die Schiedsrichterangelegenheiten im Verbandsgebiet, insbesondere die Meldung der geforderten Schiedsrichter, Sekretäre/Zeitnehmer und Schiedsrichterbeobachter an die übergeordneten Verbände. Er beschließt die Grundsätze für das Schiedsrichterwesen in Hessen.
- (2) Er ist gemeinsam mit der Arbeitsgruppe Schiedsrichterlehrwesen zuständig für die Durchführung von Lehrabenden und Lehrgängen für Schiedsrichter, Sekretäre/Zeitnehmer sowie für Schiedsrichterbeobachter der Ober- und Landesligakader.
- (3) Der Arbeitskreis Schiedsrichter erlässt die Ausbildungs- und Prüfungsvorschrift, die Anweisung für Sekretäre/Zeitnehmer, Einsatzbedingungen für Schiedsrichter und die Richtlinien für die Schiedsrichterbeobachtung.

Er kann im Benehmen mit dem AK Spieltechnik/Jugend auf die Bezirke delegieren:

- a) Die Ansetzung von Schiedsrichtern bei Spielen der Frauen Landesliga;
 - b) Die Ansetzung von Schiedsrichtern der Jugend auf Verbandsebene (Oberligen, Landesligen, Spiele um die Hessenmeisterschaft und Qualifikationsspiele);
 - c) Die Ansetzung von Sekretären/Zeitnehmern bei Spielen der Landes- und Oberligen.
- (4) Der Arbeitsgruppe Schiedsrichterlehrwesen obliegt
- die Aufstellung des Etatentwurfs für Schiedsrichterlehrgangsmaßnahmen;
 - Schiedsrichterbeobachtungsmaßnahmen;
 - Fördermaßnahmen Jungschiedsrichterprojekt;
 - Vorbereitung und Durchführung der Lehrgangsmaßnahmen für Schiedsrichter, Schiedsrichterbeobachter, Sekretäre/Zeitnehmer der HHV-Kader;

- Abstimmung und Durchführung von Schiedsrichterbeobachtungsmaßnahmen;
- Vorbereitung der Ranglisten für Schiedsrichter, Schiedsrichterbeobachter, Sekretäre und Zeitnehmer der HHV-Kader.

§23 Verbandsschiedsrichterwart

Dem Verbandsschiedsrichterwart obliegt die Ansetzung der Schiedsrichter, Sekretäre/Zeitnehmer sowie gegebenenfalls auch der Schiedsrichterbeobachter zu den Meisterschaftsspielen der Ober- und Landesligen, den Pokalmeisterschaftsspielen auf Verbandsebene, den Spielen mit Auswahlmannschaften des Verbandes und Freundschaftsspielen im Rahmen von §8.

§24 Beauftragte für besondere Aufgaben

- (1) Die Arbeitskreise Schiedsrichter können den zuständigen Verwaltungsgremien die Berufung von Beauftragten für besondere Aufgaben vorschlagen. Der Vorschlag muss eine abschließende Aufgabenbeschreibung enthalten.
- (2) Berufene Beauftragte für besondere Aufgaben unterstützen ihren Arbeitskreis Schiedsrichter im jeweiligen Aufgabengebiet.

§25 Beendigung der Tätigkeit als Schiedsrichter, Sekretär, Zeitnehmer oder Schiedsrichterbeobachter

- (1) Die Tätigkeit des Schiedsrichters, Sekretärs, Zeitnehmers oder Schiedsrichterbeobachters endet durch Rücktritt, Streichung, Ableben oder beim Austritt aus dem Verein oder der HSG.
- (2) Der Rücktritt kann nur durch schriftliche Erklärung gegenüber dem zuständigen Bezirksschiedsrichterwart erfolgen. Dieser teilt dem Verein oder der HSG den Rücktritt schriftlich mit.
- (3) Die Vereine oder die HSG sind verpflichtet, den Austritt eines Schiedsrichters, Sekretärs, Zeitnehmers oder Schiedsrichterbeobachters aus dem Verein oder der Handballspielgemeinschaft (HSG) dem Bezirksschiedsrichterwart unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Innerhalb eines Jahres nach dem Rücktritt oder Austritt aus dem Verein oder der HSG kann der Schiedsrichter ohne erneute Prüfung wieder als Schiedsrichter zugelassen werden, sofern er vorher mindestens zwei Jahre ununterbrochen Spiele geleitet hat. Über eine eventuell notwendige Schulung entscheidet der zuständige AK Schiedsrichter.
- (5) Für Sekretäre/Zeitnehmer und Schiedsrichterbeobachter ist eine erneute Zulassung analog der Bestimmung der Ziffer 4 nicht vorgesehen.
- (6) Alle Sekretäre/Zeitnehmer, die gemäß §35 SchO angerechnet werden, erhalten freien Eintritt zu allen Spielen in der Verantwortung des HHV.

Schiedsrichterausweis:

Bei erstmaligem Erwerb ist die Gültigkeit des Ausweises bis zum 31.05. des Folgejahres befristet; nach diesem Termin werden die Ausweise für ungültig erklärt, sofern die Abschlussprüfung nicht erfolgreich abgelegt worden ist.

Der Verbandsschiedsrichterwart teilt den Bezirksschiedsrichterwarten jeweils zum 01.06. e.J. mit, welche Schiedsrichterausweise abgelaufen sind. Schiedsrichterausweise, die danach nicht bis zum 01.09. e. J. zur Verlängerung eingereicht worden sind, verlieren ihre Gültigkeit und sind als verfallen zu veröffentlichen.

§26 Regelfälle der Streichung, Streichung wegen mangelnder Eignung, Austritt aus dem Verein oder der HSG

- (1) Ein Schiedsrichter ist zu streichen, wenn er innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten
 - a) wegen Nichtausführung von Spielaufträgen dreimal rechtskräftig bestraft worden ist;
 - b) fünfmal einen Spielauftrag ohne stichhaltigen Grund abgesagt hat und deswegen nach der 3. Absage ein Verweis gem. §6 Ziffer 4 ausgesprochen wurde;

Ein SR, der nach (1) a) und b) gestrichen wurde, kann frühestens nach zwei Jahren erneut als SR-Anwärter gemeldet werden

- (2) Zuständig für die Streichung nach Ziffer 1 mit Bescheid der Sportinstanz ist der zuständige AK Schiedsrichter auf Bezirksebene. Die Streichung ist in Anwendung von §94 Satzung zu veröffentlichen.
- (3) Ein Schiedsrichter kann gestrichen werden ohne dass ein Regelfall nach Ziffer 1 vorliegt, wenn er sich für sein Amt als ungeeignet erwiesen hat.
- (4) Die Streichung nach Ziffer 3 erfolgt auf Antrag des AK Schiedsrichter (Bezirk) durch den AK Schiedsrichter (Verband) im schriftlichen Verfahren. Vor der Antragstellung ist durch den antragstellenden Bezirk dem Betroffenen und dem Verein bzw. der Handballspielgemeinschaft (HSG) des betroffenen Schiedsrichters rechtliches Gehör zu geben. Die Stellungnahme des Vereines bzw. der HSG oder ein Hinweis auf einen diesbezüglichen Verzicht und das Anschreiben an den Verein, sind dem Antrag beizufügen.
- (5) Die Streichung gemäß Ziffer 3 ist in den amtlichen Mitteilungen des Verbandes mit einer Rechtsmittelbelehrung zu veröffentlichen.
- (6) Ein Schiedsrichter ist ferner zu streichen, wenn sein bisheriger Verein bzw. seine Handballspielgemeinschaft (HSG) mitteilt, dass er nicht mehr Mitglied im Verein oder der Handballspielgemeinschaft ist und der Schiedsrichter trotz Aufforderung durch den Bezirksschiedsrichterwart nicht innerhalb einer Frist von einem Monat eine neue Mitgliedschaft in einem Verein oder einer Handballspielgemeinschaft (HSG) nachweist.
- (7) Die Bestimmungen der Ziffern 1 – 6 finden auch auf Sekretäre/Zeitnehmer und auf Schiedsrichterbeobachter gem. § 4 Ziffer 5 Anwendung.

§27 Schiedsrichterpflichten/Freistellung von Schiedsrichterpflichten

- (1) Schiedsrichterzusammenkünfte und Lehrveranstaltungen sollen viermal jährlich stattfinden. Eine Zusammenkunft aller Schiedsrichter eines Bezirks sollte mindestens einmal jährlich stattfinden.

Folgende Lehrveranstaltungen sind zu besuchen:

- a) Saisonvorbereitungslehrgang
- b) während der Saison mindestens einen der angebotenen Lehrabschnitte (Lehrveranstaltungen).

Eine Nichtteilnahme ohne entsprechende Freistellung gem. § 27 SchO wird gem. § 28 Ziffer 2 SchO bestraft.

- (2) Schiedsrichter können vom Besuch der Lehrveranstaltungen (§ 5) auf schriftlichen Antrag für die Dauer von bis zu einem Jahr freigestellt werden.
- (3) Schiedsrichter können auf schriftlichen Antrag von der Übernahme von Spielaufträgen vom AK Schiedsrichter (Bezirk) für die Dauer von bis zu sechs Monaten freigestellt werden, wenn vor der Antragstellung eine ununterbrochene Schiedsrichtertätigkeit von mehr als zwei Jahren nachgewiesen werden kann. Darüber hinausgehende Freistellungen bedürfen der Zustimmung des Verbandsschiedsrichterwarts.
- (4) Über die Anträge nach Ziffer 1 und 2 entscheidet der zuständige Arbeitskreis Schiedsrichter (Bezirk). Der Verein bzw. die Handballspielgemeinschaft (HSG) des antragstellenden Schiedsrichters ist über die Entscheidung zu informieren.

§28 Zuständigkeit als Sportinstanz

- (1) Die Schiedsrichterwarte sind für das Verhalten der Schiedsrichter, Schiedsrichterbeobachter und der Sekretäre/Zeitnehmer ihrer Ebene Sportinstanz und können die in § 6 Ziffer 4 festgelegten Ordnungsmaßnahmen verhängen.
- (2) Unbeschadet der Zuständigkeit aus §25 RO kann der Schiedsrichterwart mit Bescheid der Sportinstanz ahnden:
 - a) Nichtausführung von Spielaufträgen mit € 5,- bis € 100,-
 - b) Leitung eines Spiels ohne Auftrag mit € 10,- bis € 50,-
 - c) Nichtteilnahme an Lehrgängen/Lehrabenden mit € 100,-

- | | |
|---|--------------------|
| d) Verstoß gegen Anordnungen der Sportinstanz mit | € 25,- bis € 250,- |
| e) Missbrauch des Schiedsrichterausweises mit | € 25,- bis € 250,- |
| f) fehlende Anforderung von Schiedsrichtern zu Freundschaftsspielen auf Bezirksebene | € 25,- |
| g) fehlende Anforderung von Schiedsrichtern zu Freundschaftsspielen auf Verbandsebene | € 50,- |
| h) fehlende Bestätigung von Spielaufträgen | € 5,- bis € 30,- |
| i) fehlende Rücksendungen von Beobachtungsbogen | € 25,- |
- (3) Verweise, befristete Nichtansetzung zu Spielen und Rückstufung in eine niedrigere Leistungsklasse bedürfen der Beschlussfassung durch den jeweiligen Arbeitskreis oder das Präsidium bzw. den betr. Bezirksspielausschuss.

§29 Ehrenschiedsrichter

- (1) Auf Antrag des Arbeitskreises Schiedsrichter (Bezirk) kann der Arbeitskreis Schiedsrichter (Verband) Schiedsrichter, die sich um das Schiedsrichterwesen verdient gemacht haben und aus Alters- oder Gesundheitsgründen nicht mehr aktiv zur Verfügung stehen können, zu Ehrenschiedsrichtern ernennen.
- (2) Ehrenschiedsrichter erhalten einen Schiedsrichterausweis, sind aber keine Schiedsrichter im Sinne von § 1 SchO und werden auch nicht im Rahmen der §§32 bis 34 SchO angerechnet.
- (3) Die Ernennung zum Ehrenschiedsrichter kann auf Antrag des Bezirksvorsitzenden beim AK Schiedsrichter (Verband) widerrufen werden.

§30 Werbung auf Schiedsrichterkleidung

Werbung auf Schiedsrichterkleidung bedarf der Genehmigung des Präsidiums. Der Antrag ist über den Verbandsschiedsrichterwart zu stellen.

§31 Feststellung der Schiedsrichteranzahl, Wechsel des Vereins oder der Handballspielgemeinschaft (HSG) von Schiedsrichtern (gültig bis 30.6.2019)

- (1) Der Schiedsrichterbestand eines Vereins bzw. einer Handballspielgemeinschaft (HSG) wird als Grundlage für die Meldung für die folgende Hallenrunde zum 01.06. e. J. durch den AK Schiedsrichter HHV aufgrund der aktuellen Daten der HHV-Schiedsrichterdatei festgestellt.
- (2) Angerechnet für einen Verein bzw. eine Handballspielgemeinschaft (HSG) werden die Schiedsrichter, die in der abgelaufenen Hallenrunde bis zum 31.05. e. J. für die Leitung von Spielaufträgen im Rahmen von §1, Ziffer 4 SchO zur Verfügung standen und dem Verein bzw. der Handballspielgemeinschaft (HSG) am 01.09. des Vorjahres angehört haben.
- (3) Angerechnet für einen Verein bzw. eine Handballspielgemeinschaft (HSG) werden auch Schiedsrichter, die nach dem 01.09. des Vorjahres bis zum 31.05. – ohne am 01.09. des Vorjahres einem Verein bzw. der Handballspielgemeinschaft (HSG) des HHV angehört haben –
- für den Verein bzw. die Handballspielgemeinschaft (HSG) erfolgreich an einem Schiedsrichterneulingslehrgang teilgenommen haben oder
 - von einem anderen Landesverband vor dem 28.02. des Jahres zum Verein bzw. zur Handballspielgemeinschaft (HSG) gewechselt sind oder
 - die gem. §25 Ziffer 4 vor dem 28.02. des Jahres reaktiviert worden sind.
- (4) Bei Auflösung einer Handballabteilung können Schiedsrichter für einen anderen Verein bzw. Handballspielgemeinschaft (HSG) bereits zum 01.09. e. J. angerechnet werden, wenn –
- sie für die sich auflösende Handballabteilung als Schiedsrichter anzurechnen wären und
 - sich die Handballabteilung bis zum 30.06. des Jahres auflöst hat.
- (5) Ferner werden im Rahmen von §35 für den Verein bzw. die Handballspielgemeinschaft (HSG) als nicht geprüfte Schiedsrichter zum 01.06. festgestellt.

- a) Funktionsträger gem. §§ 35 Buchstaben a) – d), soweit die Tätigkeit seit dem 01.09. des Vorjahres bis zum 31.05. ausgeübt worden ist;
 - b) Sekretäre und Zeitnehmer gem. § 35 e), sofern sie seit dem 01.09. des Vorjahres bis zum 31.05. für die Wahrnehmung von Spielaufträgen im Rahmen von § 10 zur Verfügung gestanden haben.
- (6) Die Liste mit den Meldungen der Vereine bzw. Handballspielgemeinschaften (HSG) zur folgenden Hallenrunde wird durch den AK Schiedsrichter Bezirk zum 01.09. eines Jahres mit dem Schiedsrichterbestand gem. Ziffer 1 verglichen und dem Bezirksspielausschuss zur Ahndung gemeldet. Dabei ist die Anzahl der Schiedsrichter für Spielgemeinschaften eindeutig zuzuordnen. Eine mehrfache Zuordnung für mehrere Spielgemeinschaften ist nicht zulässig.
- (7) Wechselt ein Schiedsrichter seinen Verein, bzw. seine Handballspielgemeinschaft (HSG) beginnt – unbeschadet Ziffer 2 – die Haftung des neuen Vereins bzw. der neuen Handballspielgemeinschaft (HSG) mit dem Datum der Umschreibung des Schiedsrichterausweises.
- (8) Als Datum der Umschreibung gilt das Änderungsdatum in der SR-Datenbank des HHV. Der Verbandschiedsrichterwart stellt das Datum des Wechsels des Vereins bzw. der Handballspielgemeinschaft (HSG) fest.
- (9) Ein Schiedsrichter kann jederzeit den Verein bzw. die Handballspielgemeinschaft (HSG) wechseln. Wechselt ein Schiedsrichter innerhalb eines Zeitraums von 10 Monaten zweimal den Verein bzw. die Handballspielgemeinschaft (HSG), wird er im darauffolgenden Spieljahr keinem der Vereine auf das Schiedsrichtersoll angerechnet.
- (10) Personen gem. Ziffern 1, 2, 3 und 5, die zwischen dem 01.09. und 31.05. verstorben sind, werden für ihren Verein oder ihre Handballspielgemeinschaft (HSG) einmalig angerechnet.

§ 31 Feststellung der Schiedsrichteranzahl, Wechsel des Vereins oder der Handballspielgemeinschaft (HSG) von Schiedsrichtern
(gültig in dieser Form ab 01.07.2019)

Der Schiedsrichterbestand eines Vereins bzw. einer Handballspielgemeinschaft (HSG) wird am 01.06. und 01.09. e. J. auf Basis der aktuellen Daten der HHV-Schiedsrichterdatei festgestellt.

- (1) Angerechnet für einen Verein/eine Handballspielgemeinschaft (HSG) für die auf den Stichtag 01.06. folgende Saison werden Schiedsrichter, die am 01.09. des Vorjahres dem Verein angehört haben und am 01.06. des aktuellen Jahres lt. HHV-SR-Datei noch aktive Schiedsrichter im HHV sind.
- (2) Angerechnet für einen Verein bzw. eine Handballspielgemeinschaft (HSG) werden auch Schiedsrichter, die nach dem 01.09. des Vorjahres bis zum 31.05. – ohne am 01.09. des Vorjahres einem Verein bzw. der Handballspielgemeinschaft (HSG) des HHV angehört haben –
- a) für den Verein bzw. die Handballspielgemeinschaft (HSG) erfolgreich an einem Schiedsrichterneulingslehrgang teilgenommen haben oder
 - b) von einem anderen Landesverband vor dem 28.02. des Jahres zum Verein bzw. zur Handballspielgemeinschaft (HSG) gewechselt sind oder
 - c) die gem. § 25 Ziffer 4 vor dem 28.02. des Jahres reaktiviert worden sind.
- (3) Ein Schiedsrichter kann jederzeit den Verein bzw. die Handballspielgemeinschaft (HSG) wechseln, die Anrechnung erfolgt aber immer gem. § 31 Ziffer 1.
- (4) Bei Auflösung einer Handballabteilung können Schiedsrichter für einen anderen Verein bzw. Handballspielgemeinschaft (HSG) bereits zum 01.09. e. J. angerechnet werden, wenn
- a) sie für die sich auflösende Handballabteilung als Schiedsrichter anzurechnen wären und
 - b) sich die Handballabteilung bis zum 30.06. des Jahres aufgelöst hat.
- (5) Ebenfalls auf den Schiedsrichterbestand angerechnet werden unter den gleichen zeitlichen Bedingungen wie in Punkt (1):
- a) Sekretäre/Zeitnehmer, sofern Sie dem HHV- oder DHB-Kader angehören

- b) Mitglieder des Präsidiums gem. § 17 Satzung, der Verbandsjugenwart, der Verbandsmädelwart, der Verbandsschiedsrichterwart, die Vorsitzenden der Verbandsgerichte, vom Verbandshandballtag gewählten Beisitzer des Verbandssportgerichtes, die vom Präsidium gem. § 31 Satzung berufenen Klassenleiter, die mindestens drei Klassen leiten und Beauftragte;
 - c) Mitglieder der Bezirksspielausschüsse, die gem. § 51 Satzung beim Bezirkshandballtag gewählt worden sind, der Bezirksjugenwart, der Bezirksmädelwart, der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des Bezirkssportgerichts;
 - d) bis zu zehn Mitarbeiter in Bezirken mit bis zu 250 Mannschaften (ohne F-Jugend und Minimannschaften). Bei jeweils weiteren 50 Mannschaften werden jeweils zwei Mitarbeiter zusätzlich bis zu einer Maximalanzahl von 20 Mitarbeitern anerkannt, die aufgrund von § 51 Satzung durch den Bezirksspielausschuss berufen werden und zum Zeitpunkt der Feststellung der Schiedsrichteranzahl (§ 31 SchO) mehr als 12 Monate eine Funktion auf Bezirksebene ausgeübt haben. Dies können z. B folgende Mitarbeiter sein:
 - Klassenleiter mit mindestens drei Spielklassen;
 - Mitarbeiter im AK Schiedsrichter;
 - Trainer, die eine oder mehrere Auswahlmannschaften nicht auf Honorarbasis betreuen;
 - Beauftragte Homepage;
 - Beauftragte SIS;
 - Vertreter im AK Ehrungen;
 - Beauftragte Schulsport;
 - Beauftragte Mini-Handball.
 - e) Mitarbeiter, die eine ehrenamtliche Funktion auf einer übergeordneten Ebene (Landesverband, DHB, EHF oder IHF) ausgeübt haben.
- (6) Für die Anerkennung der in Ziffer (5) genannten Personen gelten folgende Bedingungen:
- a) Die Personen müssen auf der entsprechenden Liste (Mitarbeiterliste per 01.06. und 01.09. e. J. aufgeführt sein.
 - b) Die Liste muss durch den VP Spieltechnik den Bezirken zur Prüfung bis 10.06. bzw. 10.09. e. J. übermittelt sein. Änderungen sind dann bis zum 25.06. bzw. 25.09. e. J. zu übermitteln.
 - c) Sofern in Ziffer (5) aufgeführte Personen mehrere Funktionen innehaben oder zugleich auch geprüfte Schiedsrichter sind, gilt grundsätzlich, dass die Anrechnung als Schiedsrichter vorgeht. Bei sonstigen Funktionen gilt die Reihenfolge gem. der Auflistung in Ziffer 5. Soll hiervon abgewichen werden, bedarf es einer persönlichen Erklärung der Person, für welchen Verein bzw. welche Handballspielgemeinschaft (HSG) die Anrechnung erfolgen soll.
 - d) Eine mehrfache Anrechnung ist nicht zulässig.
 - e) Die Anrechnung eines Mitarbeiters kann nur für den Bezirk erfolgen, dem sein Verein angehört.

§ 32 Schiedsrichtermeldung für Mannschaften im Bereich des DHB, der 3. Liga sowie auf Verbandsebene im HHV

(gültig in dieser Form bis 30.6.2019)

Entsprechend der Meldung zur Hallenrunde sind für jede aktive Mannschaft, für die neutrale Sekretäre/Zeitnehmer angesetzt werden, drei Schiedsrichter zu melden, die zum Zeitpunkt der Feststellung (01.06.) das 18. Lebensjahr vollendet haben müssen. Für alle anderen Mannschaften sind zwei Schiedsrichter zu melden, die zum Zeitpunkt der Feststellung (01.06.) das 18. Lebensjahr vollendet haben müssen.

§32 Schiedsrichtermeldung für Mannschaften im Bereich des DHB, der 3. Liga sowie auf Verbandsebene im HHV

(gültig in dieser Form ab 01.07.2019)

- a) Vereine und HSGs mit eigenständigem Spielbetrieb
Entsprechend der Meldung zur Hallenrunde sind für jede aktive Mannschaft, für die neutrale Sekretäre/Zeitnehmer angesetzt werden, drei Schiedsrichter zu stellen, die zum Zeitpunkt der Feststellung (01.06.) das 18. Lebensjahr vollendet haben müssen. Für alle anderen aktive Mannschaften bis einschließlich BL-B sind zwei Schiedsrichter zu melden, die zum Zeitpunkt der Feststellung (01.06.) das 18. Lebensjahr vollendet haben müssen.
- Für aktive Mannschaften unterhalb der BL-B, sowie für Reserve- und AH-Mannschaften, ist ein Schiedsrichter zu melden, der zum Zeitpunkt der Feststellung (01.06.) das 18. Lebensjahr vollendet haben muss.
- b) MSG's, FSG's, ESG's
Entsprechend der Meldung zur Hallenrunde sind für jede aktive Mannschaft, für die neutrale Sekretäre/Zeitnehmer angesetzt werden, von jedem an der MSG, ESG, FSG beteiligten Verein jeweils zwei Schiedsrichter zu stellen, die zum Zeitpunkt der Feststellung (01.06.) das 18. Lebensjahr vollendet haben müssen.
- Für jede andere aktive Mannschaft ist von jedem an der MSG, ESG, FSG beteiligten Verein jeweils ein Schiedsrichter zu stellen, der zum Zeitpunkt der Feststellung (01.06.) das 18. Lebensjahr vollendet haben muss.
- c) Zusätzlich muss jeder Verein und jede HSG, die am Spielbetrieb teilnimmt, den Jugendsockel von zwei Schiedsrichtern, die zum Zeitpunkt der Feststellung das 16. Lebensjahr vollendet haben müssen, stellen.
- d) Ist ein Verein bzw. eine HSG ausschließlich nur einer am Spielbetrieb beteiligten aktiven Mannschaft angeschlossen, so muss er/sie nur den geforderten Jugendsockel stellen.
- e) Meldet ein Verein bzw. eine HSG ausschließlich Jugendmannschaften auf Bezirksebene unterhalb der C-Jugend, besteht keine Verpflichtung zur Meldung eines Schiedsrichters für den Jugendsockel.

§32a Schiedsrichtermeldung für Mannschaften auf Bezirksebene im HHV

(entfällt zum 30.6.19 ersatzlos, Regelungen ab 1.7.2019 in §§ 31 und 32 enthalten)

- (1) Jede eigenständig am Spielbetrieb teilnehmende Handballabteilung oder Handballspielgemeinschaft (HSG) ist verpflichtet, zur Sicherung des Spielbetriebs der Jugend auf Bezirksebene zwei Schiedsrichter zu melden, deren Mindestalter vom jeweiligen Bezirksspielausschuss vor dem Meldetermin für die folgende Hallenrunde festgelegt wird; diese Schiedsrichter werden im Rahmen von §34 SchO angerechnet, sofern sie die dort geforderten Altersvoraussetzungen erfüllen.
- Werden Spielgemeinschaften zwischen Männern (MSG), Frauen (FSG) oder Erwachsenen (ESG) gebildet, hat jeder der beteiligten Vereine den Jugendsockel zu stellen.
- (2) Entsprechend der Meldung zur Hallenrunde sind für jede Erwachsenenmannschaft von der Bezirksoberliga bis einschließlich Bezirksliga B zwei Schiedsrichter, für alle anderen Erwachsenenmannschaften in eigener Spielklasse ein Schiedsrichter zu melden, die zum Zeitpunkt der Feststellung (01. 09. e. J.) das 18. Lebensjahr vollendet haben müssen.
- (3) Meldet ein Verein bzw. eine Handballspielgemeinschaft (HSG) ausschließlich im Aktivenbereich eine Mannschaft (auf Bezirksebene unabhängig von der Spielklasse), so besteht die Verpflichtung, einen Schiedsrichter für diese Mannschaft und einen weiteren Schiedsrichter zur Sicherung des Spielbetriebs der Jugend auf Bezirksebene zu melden.
- Meldet eine FSG/MSG/ESG ausschließlich im Aktivenbereich eine Mannschaft (auf Bezirksebene unabhängig von der Spielklasse), so ist er/sie verpflichtet, einen Schiedsrichter für diese Mannschaft und pro beteiligtem Verein bzw. beteiligter Handballspielgemeinschaft (HSG) einen weiteren Schiedsrichter zur Sicherung des Spielbetriebs der Jugend auf Bezirksebene zu melden.

- (4) Meldet ein Verein bzw. eine Handballspielgemeinschaft (HSG) ausschließlich Jugendmannschaften auf Bezirksebene besteht keine Verpflichtung zur Meldung eines Schiedsrichters für den Jugendsockel.

§33 Sonderregelung bei Neugründung von Handballabteilungen, Bildung und Auflösung von Handballspielgemeinschaften

- (1) In den beiden ersten Spieljahren nach der Neugründung von Handballabteilungen sind diese von der Erfüllung des Schiedsrichtersolls entbunden.
- (2) Bei Bildung einer Handballspielgemeinschaft übernimmt diese die Folgen einer möglichen Nichterfüllung des Schiedsrichtersolls durch die bisherigen Vereine bzw. Handballspielgemeinschaften (HSG).
- (3) Bei Auflösung einer Handballspielgemeinschaft werden die Folgen einer möglichen Nichterfüllung des Schiedsrichtersoll durch die jeweiligen Vereine bzw. Handballspielgemeinschaft (HSG) übernommen.

§34 Folgen der Nichterfüllung des Schiedsrichtersolls

Wird das Schiedsrichtersoll (§§ 32 bis 33 SchO) von einem Verein bzw. einer Handballspielgemeinschaft (HSG) nicht erfüllt, so muss der Bezirksvorsitzende eine Geldstrafe in Höhe von 200,00 € je fehlendem Schiedsrichter im Verein aussprechen.

§35 Folgen der Nichterfüllung des Schiedsrichtersolls im zweiten Jahr

- (1) Wird das Schiedsrichtersoll (§§ 32 bis 33 SchO) von einem Verein bzw. einer Handballspielgemeinschaft (HSG) nach einer Bestrafung gemäß §34 auch in den folgenden Hallenrunden nicht erfüllt, so wird
- a) für jeden im Wiederholungsfall fehlenden Schiedsrichter eine Geldstrafe in Höhe von 400,- € ausgesprochen. Daneben ist für jeden im Wiederholungsfall fehlenden Schiedsrichter bei der obersten im Bereich des HHV spielenden aktiven Mannschaft des Vereines oder der MSG/FSG/ESG, an der der betreffende Verein beteiligt ist, ein Punkt abzuziehen;
 - b) für jeden erstmals beim Schiedsrichtersoll fehlenden Schiedsrichter eine Geldstrafe in Höhe von 200,- € ausgesprochen.
- (2) Spielen Männer- und Frauenmannschaft auf der gleichen Ebene, kann der Verein bzw. die Handballspielgemeinschaft (HSG) vor Beginn der Hallenrunde entscheiden, wie der Punktabzug vorgenommen werden soll:
- a) bei der Männermannschaft;
 - b) bei der Frauenmannschaft;
 - c) auf Männer- und Frauenmannschaft aufgeteilt (nur bei mehr als einem Punkt Abzug zulässig).
- Erfolgt bis zum 01.09. e. J. keine Mitteilung entscheidet der Bezirksspielausschuss über die Aufteilung gem. a-c)
- (3) Der Punktabzug bzw. die Festlegung der Geldstrafe ist durch den Bezirksvorsitzenden oder seinen Vertreter mit Bescheid der Sportinstanz nach den Vorgaben des § 38 SchO vorzunehmen und den betroffenen Spielleitenden Stellen mitzuteilen. Die Veröffentlichung ist durch den Bezirksvorsitzenden oder seinen Vertreter nach Eintreten der Rechtskraft gem. §94 Satzung zu veranlassen.
- (4) Pro Verein bzw. Handballspielgemeinschaft (HSG) dürfen nicht mehr als acht Punkte abgezogen werden.

§36 Folgen der Nichterfüllung des Schiedsrichtersolls ab dem dritten Jahr

- (1) Wird das Schiedsrichtersoll (§§ 32 und 33 SchO) von einem Verein bzw. einer Handballspielgemeinschaft (HSG) nach einer Bestrafung gemäß §35 Ziffer 1a oder gemäß §36 Ziffer 1 oder 3 auch in der unmittelbar darauf folgenden Hallenrunde nicht erfüllt, so wird je wiederholt fehlendem Schiedsrichter eine Geldstrafe in Höhe von 800,00 € ausgesprochen. Daneben ist für jeden im erneuten Wiederholungsfall fehlenden Schiedsrichter bei der obersten im Bereich des HHV spielenden aktiven Mannschaft (des Vereines oder der MSG/FSG/ESG, an der der betreffende Verein beteiligt ist) ein Punkt abzuziehen. §35 Ziffer 2 und 4 ist zu beachten.

- (2) Wird das Schiedsrichtersoll (§§ 32 und 33 SchO) von einem Verein bzw. einer Handballspielgemeinschaft (HSG) nach einer Bestrafung gem. § 35 Ziffer 1 b) auch in der unmittelbar darauf folgenden Hallenrunde nicht erfüllt, so wird der Verein bzw. die Handballspielgemeinschaft (HSG) für jeden ersten Wiederholungsfall gem. § 35 Ziffer 1 a) bestraft. § 35 Ziffern 2 bis 4 gelten entsprechend.
- (3) Wird das Schiedsrichtersoll (§§ 32 bis 33 SchO) von einem Verein bzw. einer Handballspielgemeinschaft (HSG) über den Strafraum der Ziffern 1 und 2 hinaus erstmals wieder unterschritten, so wird pro fehlendem Schiedsrichter eine Geldstrafe von 200,00 € ausgesprochen.
- (4) Spielen Männer- und Frauenmannschaft auf der gleichen Ebene, kann der Verein bzw. die Handballspielgemeinschaft (HSG) vor Beginn der Hallenrunde entscheiden, wie der Punktabzug vorgenommen werden soll:
 - a) bei der Männermannschaft;
 - b) bei der Frauenmannschaft;
 - c) auf Männer- und Frauenmannschaft aufgeteilt (nur bei mehr als einem Punkt Abzug zulässig)
 - d) erfolgt bis zum 01.09. e.J. keine Mitteilung entscheidet der Bezirksspielausschuss über die Aufteilung gem. a)–c)
- (5) Der Punktabzug bzw. die Festlegung der Geldstrafe ist durch den Bezirksvorsitzenden oder seinen Vertreter mit Bescheid der Sportinstanz nach den Vorgaben des § 38 SchO vorzunehmen und den betroffenen Spielleitenden Stellen mitzuteilen. Die Veröffentlichung ist durch den Bezirksvorsitzenden oder seinen Vertreter nach Eintreten der Rechtskraft gem. § 94 Satzung zu veranlassen.
- (6) Pro Verein bzw. Handballspielgemeinschaft (HSG) dürfen nicht mehr als acht Punkte abgezogen werden.

§ 37 Abfolge der Anwendung der §§ 34 – 36

- (1) Für Mannschaften, die bis zum 15.09. e.J. zurückgezogen werden, entfällt die Pflicht aus den §§ 31 und 32, Schiedsrichter an den Verband zu melden. Die Folgen aus Spiel- und Rechtsordnung bleiben unberührt.
- (2) Reduziert sich die Anzahl der fehlenden Schiedsrichter, ohne jedoch das Schiedsrichtersoll zu erfüllen, so wird die Abfolge bei der härtesten Bestrafung um die entsprechende Anzahl unterbrochen.
- (3) Wurde das Schiedsrichtersoll in einer Hallenrunde ohne Bestrafung erfüllt, beginnt die Abfolge im Falle einer Nichterfüllung in der darauf folgenden Hallenrunde erneut gem. § 34.

§ 38 Kontrollpflicht und Strafbefugnis des Präsidiums, Fristen

- (1) Die Bezirke sind verpflichtet alle Bescheide, die aufgrund der §§ 34-37 SchO erlassen worden sind, wie folgt zu erstellen:
 - a) Kontrolle und Abgleich der Datei zwischen Bezirk und Verband final zwischen 15. und 30.09. e.J.
 - b) Ausstellung der BdS durch Bezirke und Vorlage ausschließlich beim Verband bis 15.10. e.J.
 - c) Korrektur/Prüfung durch Verband und Rücklauf an Bezirke bis 30.10. e.J.
 - d) Gegebenenfalls Neuausfertigung und Versand an Vereine durch Bezirk.
- (2) Werden keine Bescheide vorgelegt oder stellt das Präsidium Fehler in der Anwendung der Schiedsrichterordnung fest, so müssen bis 30.11. fehlerhafte Bescheide korrigiert und fehlende Bescheide neu ausgestellt werden.

Werden nach dem 30.11. neue Sachverhalte bekannt, die Auswirkungen auf die Schiedsrichtersollberechnung haben, können diese bis zum 30.06. des Folgejahrs durch das Präsidium behandelt werden.
- (3) Erforderlich werdende Fälle von Punktabzug sind durch das Präsidium an die betroffenen Bezirke und die Klassenleiter des Verbandes mitzuteilen und nach Eintreten der Rechtskraft gem. § 94 Satzung zu veröffentlichen.
- (4) Die Einnahmen aus Bescheiden gem. Ziffer 2 fallen der Verbandskasse zu.

§ 39 Schiedsrichtermeldung der Bezirke an den Verband zur Durchführung des Spielbetriebs oberhalb der Bezirksebene

- (1) Die Bezirke sind verpflichtet, die vom AK Schiedsrichter (Verband) zum 31. Dezember des Vorjahres für das folgende Spieljahr geforderte Anzahl Schiedsrichtergespanne für die Leitung der Spiele auf Verbandsebene zu melden. In dieser Anzahl sind die Schiedsrichtergespanne enthalten, die vom Hessischen Handballverband in übergeordneten Kader zu melden sind.
- (2) Die Anzahl orientiert sich an der Zahl der aktiven Mannschaften der Bezirke zum Stichtag 31. Dezember des Vorjahres für das folgende Spieljahr.
- (3) Wird von einem Bezirk die Anzahl der zu meldenden Schiedsrichter nicht erfüllt, so sind pro fehlendem Schiedsrichter jeweils 500,- € zur Förderung des SR-Wesens auf Verbandsebene einzuzahlen.
- (4) Die Feststellung, ob die ausreichende Anzahl an Gespannen für das Spieljahr gestellt worden ist, wird am 31.05. des entsprechenden Jahres aufgrund der vom 01.09. – 31.05. tätigen Gespanne getroffen.